

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I 7: Vorläufige Schutzmaßnahmen 2017

Landesamt für Statistik Niedersachsen, Postfach 91 07 64 • 30427 Hannover

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren.

Kennnummer Einrichtung

18–37 _____
Kennnummer Minderjährige/-r

A Angaben zum Träger

1 Art des (durchführenden) Trägers der Maßnahme 1

Träger der öffentlichen Jugendhilfe 38 ☐ 1
Träger der freien Jugendhilfe ☐ 2

B Art der Maßnahme 2

Inobhutnahme nach §42 SGB VIII 39 ☐ 1
Vorläufige Inobhutnahme nach §42a SGB VIII ☐ 2

C Angaben zum Kind/Jugendlichen

1 Geschlecht des Kindes oder der/des Jugendlichen

männlich 40 ☐ 1
weiblich ☐ 2
ohne Angabe (nach §22 Absatz 3 PStG) ☐ 7

Rücksendung
bitte bis
1. Februar 2018

VSM

Landesamt für Statistik Niedersachsen
Dezernat 44 - Jugendhilfe
Göttinger Chaussee 76
30453 Hannover

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter:
Telefon 0511 - 9898 - Durchwahl
Telefax 0511 - 9898 - 99 - 2246

Ansprechpartnerin:
Frau Hagemann -2246

E-Mail:
andrea.hagemann@statistik.niedersachsen.de

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu 1 bis 11 in der separaten Unterlage.

1–17 **E** _____
BA Land Kreis Gemeinde Gemeindeteil Lfd. Nummer

2 Altersgruppe des Kindes oder der/des Jugendlichen zu Beginn der Maßnahme 3

unter 3 Jahren 41 ☐ 1
3 bis unter 6 Jahren ☐ 2
6 bis unter 9 Jahren ☐ 3
9 bis unter 12 Jahren ☐ 4
12 bis unter 14 Jahren ☐ 5
14 bis unter 16 Jahren ☐ 6
16 bis unter 18 Jahren ☐ 7

3 Migrationshintergrund 4

Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils (nicht: Staatsangehörigkeit)

Ja 42 ☐ 1
Nein ☐ 2

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bitte zurücksenden an

Landesamt für Statistik Niedersachsen
Dezernat 44 - Jugendhilfe
Postfach 91 07 64
30427 Hannover

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

1-17 **E**
BA Land Kreis Gemeinde Gemeindeteil Lfd. Nummer

D Angaben zur Maßnahme

1 Ständiger Aufenthalt des Kindes oder der/des Jugendlichen vor der Maßnahme ... **5**

- bei den Eltern 43-44 ☐ 01
- bei einem Elternteil mit Stiefelternteil oder Partner ☐ 02
- bei allein erziehendem Elternteil ☐ 03
- bei Großeltern/Verwandten ☐ 04
- in einer Pflegefamilie ☐ 05
- bei einer sonstigen Person ☐ 06
- in einem Heim/
einer sonstigen betreuten Wohnform ☐ 07
- Krankenhaus (nach der Geburt) ☐ 12
- in einer Wohngemeinschaft ☐ 08
- in einer eigenen Wohnung ☐ 09
- ohne feste Unterkunft ☐ 10
- an unbekanntem Ort ☐ 11

2 Unterbringung während der Maßnahme ... **6**

- bei einer geeigneten Person 45 ☐ 1
- in einer Einrichtung ☐ 2
- in einer sonstigen betreuten Wohnform ☐ 3

3 Maßnahme wurde angeregt durch ... **7**

- das Kind, die/den Jugendliche/-n selbst 46 ☐ 1
- Eltern/Elternteil ☐ 2
- soziale Dienste/Jugendamt ☐ 3
- Polizei/Ordnungsbehörde ☐ 4
- Lehrer/-in, Erzieher/-in ☐ 5
- Ärztin/Arzt ☐ 6
- Nachbarn/Verwandte ☐ 7
- Sonstige ☐ 8

4 Beginn der Maßnahme 8

Wochentag

Montag – Freitag (ohne Feiertage) 47 ☐ 1Samstag, Sonntag und Feiertage ☐ 2

In der Zeit von ...

8 – 17 Uhr 48 ☐ 117 – 21 Uhr ☐ 221 – 8 Uhr ☐ 3**5 Dauer der Maßnahme 9**Anzahl der Tage 49-51 **6 Unmittelbarer Anlass der Maßnahme 10***Bitte nur ein Feld ankreuzen.*Festgestellt an einem jugend-
gefährdenden Ortnach vorherigem Ausreißen 52 ☐ 1ohne vorheriges Ausreißen ☐ 2

Sonstiger Zugang

nach vorherigem Ausreißen ☐ 3ohne vorheriges Ausreißen ☐ 4**7 Durchführung der Maßnahme auf Grund
einer vorangegangenen Gefährdungsein-
schätzung gem. §8a Absatz 1 SGB VIII**Ja 73 ☐ 1Nein ☐ 2**8 Anlass/Veranlassung der Maßnahme wegen ...***Bis zu 2 Ankreuzungen sind möglich.*Integrationsproblemen im Heim/
in der Pflegefamilie 53 ☐ 1Überforderung der Eltern/eines Elternteils 54 ☐ 1Schul-/Ausbildungsproblemen 55 ☐ 1Vernachlässigung 56 ☐ 1Delinquenz des Kindes/
Straftat der/des Jugendlichen 57 ☐ 1Suchtproblemen des Kindes/der/des
Jugendlichen 58 ☐ 1Anzeichen für Misshandlung 59 ☐ 1Anzeichen für sexuellen Missbrauch 60 ☐ 1Trennung oder Scheidung der Eltern 61 ☐ 1Wohnungsproblemen 62 ☐ 1unbegleiteter Einreise aus dem Ausland 63 ☐ 1Beziehungsprobleme 64 ☐ 1sonstiger Probleme 65 ☐ 1**9 Die Maßnahme endete mit ... 11***Mehrfachnennungen sind möglich.*Rückkehr zu der/dem
Personensorgeberechtigten 66 ☐ 1Rückkehr in die Pflegefamilie oder das Heim 67 ☐ 1Übernahme durch ein anderes Jugendamt 68 ☐ 1Einleitung einer ambulanten
Hilfe zur Erziehung 69 ☐ 1Einleitung einer erzieherischen Hilfe
außerhalb des Elternhauses 70 ☐ 1sonstiger stationärer Hilfe 71 ☐ 1keiner anschließenden Hilfe,
da das Kind oder die/der Jugendliche ...nicht mehr in der Unterbringung lebt
(auch nach eigenmächtigem Entfernen),

der Polizei übergeben wurde,

in eine Jugendvollzugsanstalt zu- oder
rückgeführt wurde oderins Ausland abgeschoben wurde. 72 ☐ 1

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹

Art, Zweck und Umfang der Erhebung

Über vorläufige Schutzmaßnahmen nach § 42 oder § 42a SGB VIII wird eine jährliche Totalerhebung durchgeführt. Erfasst werden alle in einem Kalenderjahr beendeten Maßnahmen zum vorläufigen Schutz von Kindern und Jugendlichen.

Aus der Statistik sollen Erkenntnisse über die strukturelle Zusammensetzung des Personenkreises der Kinder und Jugendlichen gewonnen werden, denen wegen problematischer Lebensverhältnisse vom Jugendamt oder von einem kooperierenden freien Träger Obhut gewährt wird. Solche Informationen sollen zur Beantwortung aktueller jugendpolitischer Fragestellungen in diesem Bereich beitragen. Sie werden ferner für Zwecke der Jugendpolitik und der Jugendhilfeplanung sowie für die Fortentwicklung des Jugendhilferechts benötigt.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 99 Absatz 2 SGB VIII.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 102 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 102 Absatz 2 Nummer 1 SGB VIII sind die örtlichen Träger der Jugendhilfe auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG.

Hilfsmerkmale, Ordnungsnummer, Löschung

Name und Anschrift der Auskunftspflichtigen, Name und Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person, die Kennnummer der Einrichtung sowie die Kennnummer, die von der Hilfe leistenden Stelle für jede zu meldende (minderjährige) Person frei vergeben wird, sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Die verwendete Ordnungsnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einrichtungen sowie der rationellen Aufbereitung der Erhebung. Sie besteht aus einem Regionalschlüssel für das jeweilige Bundesland, den jeweiligen Kreis und die jeweilige Gemeinde sowie einer frei vergebenen laufenden Nummer.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

Erläuterungen zum Fragebogen

Abgrenzung des Erhebungsbereichs

Die Erhebung erstreckt sich auf alle in einem Kalenderjahr beendeten vorläufigen Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche nach § 42 oder § 42a SGB VIII (Vorläufige Schutzmaßnahmen).

Meldung zur Statistik

Für jede beendete Maßnahme ist ein Fragebogen „Vorläufige Schutzmaßnahmen“ auszufüllen und unmittelbar, die Meldung für Dezember spätestens bis zum 1. Februar des dem Berichtsjahr folgenden Jahres dem zuständigen statistischen Amt zu übersenden.

Das örtlich zuständige Jugendamt meldet die Maßnahme auch in den Fällen, in denen es die Maßnahme einem anerkannten Träger der freien Jugendhilfe zur Ausführung übertragen hat.

Stellt sich während der Maßnahme bei ausländischen Flüchtlingen heraus, dass diese nicht minderjährig sind, ist keine Meldung zur Statistik abzugeben.

1 Art des (durchführenden) Trägers der Maßnahme

Hier ist der Träger anzugeben, der die Maßnahme durchgeführt hat. In den Fällen, in denen das Jugendamt einem freien Träger die Maßnahme übertragen hat, ist dieser Träger anzugeben.

2 Art der Maßnahme

Eine Inobhutnahme ist die vorläufige Unterbringung von Kindern oder Jugendlichen durch das Jugendamt.

Für die Statistikmeldung wird nach der Art der vorläufigen Schutzmaßnahme unterschieden. Hier soll angegeben werden, ob es sich um eine Inobhutnahme von Kindern oder Jugendlichen nach § 42 SGB VIII oder um eine vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII handelt. Letztere ist für ausländische Kinder oder Jugendliche nach unbegleiteter Einreise nach Deutschland anzugeben.

3 Alter des Kindes oder der/des Jugendlichen zu Beginn der Maßnahme

Falls das genaue Alter nicht bekannt ist, bitte eine Schätzung der Altersgruppe abgeben.

4 Migrationshintergrund

Bei ausländischer Herkunft mindestens eines Elternteils ist anzugeben, ob die Mutter und/oder der Vater der/des Minderjährigen aus dem Ausland stammen. Hierbei ist die aktuelle Staatsangehörigkeit der Eltern nicht maßgeblich. Leben die Eltern nicht mehr zusammen (Trennung, Scheidung, Verwitwung), ist für die Angabe nur die Situation des Elternteils zu berücksichtigen, bei dem das Kind lebt. Im Falle einer neuen Partnerschaft des Elternteils, bei dem das Kind lebt, soll die Situation des neuen Partners mit berücksichtigt werden.

Beispiele:

Die Eltern sind als Aussiedler aus Russland mit deutscher Staatsangehörigkeit nach Deutschland gekommen. In dem Fall ist „Ja“ anzugeben.

Die Eltern sind aus der Türkei nach Deutschland gekommen und haben die deutsche Staatsbürgerschaft angenommen. In diesem Fall ist „Ja“ anzugeben.

Die Eltern sind in Deutschland geboren und aufgewachsen und haben die italienische Staatsangehörigkeit („Migranten der zweiten oder der dritten Generation“). In diesem Fall ist „Nein“ anzugeben.

5 Ständiger Aufenthalt des Kindes oder der/des Jugendlichen vor der Maßnahme

Hierunter ist der Aufenthalt zu verstehen, an dem die Problemsituation bestanden hat, die zu der Inobhutnahme führte.

Unmittelbar vor einer Inobhutnahme kann sich das Kind oder die/der Jugendliche außerhalb seiner gewohnten Umgebung, z. B. an einem jugendgefährdenden Ort, aufgehalten haben. In diesem Fall ist nicht dieser Ort, sondern der Ort des vorausgehenden längeren Aufenthalts anzugeben.

- Als Eltern gelten auch Adoptiveltern, jedoch nicht Pflegeeltern. In diesem Fall ist „Pflegefamilie“ anzugeben.
- „Bei einer sonstigen Person“: Hierzu zählen z. B. Bekannte, Freunde.
- Zu Heimen gehören auch heilpädagogische und therapeutische Heime. „Sonstige betreute Wohnformen“ sind pädagogisch betreute Wohngruppen von Heimen, pädagogisch betreute selbstständige Wohngemeinschaften sowie eigene Wohnungen, **sofern** die Unterbringung als Hilfe zur Erziehung erfolgt ist. **Ohne** Hilfe zur Erziehung sind die jeweils zutreffenden Felder (08 oder 09) anzukreuzen.
- „Krankenhaus“ ist nur dann anzugeben, wenn die Inobhutnahme direkt an die Geburt des Kindes anschließt (z. B. bei einer anonymen Geburt/Abgabe eines Säuglings über Babyklappe/Babyfenster).
- „Ohne feste Unterkunft“ ist z. B. dann anzugeben, wenn es sich um nicht sesshafte Kinder oder Jugendliche handelt.

6 Unterbringung während der Maßnahme

Hier ist anzukreuzen, wo das Kind oder die/der Jugendliche während der Maßnahme untergebracht wurde.

7 Maßnahme wurde angeregt durch

Angegeben werden soll diejenige Stelle oder Person, die das Jugendamt oder den freien Träger zuerst auf die Problemsituation aufmerksam gemacht hat. Dies kann telefonisch, schriftlich oder durch persönliche Kontaktaufnahme geschehen sein. Wird eine Minderjährige/ ein Minderjähriger auf Grund einer vorangegangenen Gefährdungseinschätzung nach § 8a Absatz 1 SGB VIII in Obhut genommen, wird die vorläufige Schutzmaßnahme durch das Jugendamt (bzw. ASD) angeregt.

Unter „Ordnungsbehörde“ ist z. B. auch die Gewerbeaufsicht zu verstehen. Zu „Sonstige“ zählen z. B. Pflegeeltern oder andere Personensorgeberechtigte (Vormund, Pfleger) oder Freunde.

8 Beginn der Maßnahme

Für den Beginn der Maßnahme ist der Zeitpunkt des Tätigwerdens der die Inobhutnahme zur Statistik melden- den Stelle maßgebend. Hier sind sowohl der Tag als auch die Tageszeit anzugeben.

9 Dauer der Maßnahme in Tagen

Eine nur stundenweise Inobhutnahme ist als voller Tag zu melden. Die Tage, an denen die Maßnahme beginnt bzw. endet, sind jeweils als volle Tage in die Berechnung der Dauer einzubeziehen.

10 Anlass der Maßnahme

Anzugeben ist der unmittelbare Anlass, der zur vorläufigen Schutzmaßnahme geführt hat, wobei zwischen der Feststellung an einem jugendgefährdenden Ort und sonstigen Zugangsarten unterschieden wird.

Festgestellt an einem jugendgefährdenden Ort

Jugendgefährdend ist ein Ort, wenn Kindern oder Jugendlichen dort unmittelbare Gefahren für ihr körperliches, geistiges oder seelisches Wohl drohen. Als jugendgefährdende Orte gelten z. B. Vergnügungsbetriebe bzw. Plätze, die der Prostitution oder dem Drogenhandel dienen.

Sonstiger Zugang

Als solcher zählen unter anderem die Fälle, in denen Kinder/Jugendliche selbst um Inobhutnahme bitten.

„**Ausreißen**“ ist das eigenmächtige Sich-Entfernen des Kindes oder Jugendlichen vom Personensorgeberechtigten, aus einer Pflegefamilie oder einem Heim oder einer ähnlichen Einrichtung.

Wurde die vorläufige Schutzmaßnahme auf Grund eines Verfahrens zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung entsprechend § 8a SGB VIII durchgeführt, ist dies hier anzugeben.

Weiter ist der Grund anzugeben, durch den die Gefährdung des Kindes oder der/des Jugendlichen näher beschrieben wird. Hier sind bis zu zwei Angaben möglich. Auszuwählen sind die Gründe, die für die Gefährdung hauptsächlich verantwortlich sind.

Überforderung der Eltern/eines Elternteils

Symptome hierfür sind unter anderem

- vielfältige Formen individueller und sozialer Not,
- Erziehungsunsicherheit oder -unfähigkeit der Eltern, insbesondere in problematischen Lebensphasen ihrer Kinder,
- psychische Auffälligkeiten/Erkrankungen der Eltern und/oder der Kinder,
- Suchtverhalten der Eltern,
- Gewalt in der Familie.

Schul-/Ausbildungsprobleme

sind insbesondere individuell bedingte Lern- und Leistungsschwierigkeiten.

Vernachlässigung

kann sowohl das körperliche als auch das psychische Wohl des Kindes betreffen. Zu letzterem zählen z. B. die unzureichende Gesprächsbereitschaft der Erwachsenen, die nur geringe Neigung, sich auf die Gefühlswelt der Kinder einzulassen, und die Missachtung kindlicher Bedürfnisse.

Delinquenz des Kindes/

Straftat der/des Jugendlichen

betrifft delinquentes Verhalten von Kindern unter 14 Jahren und Straftaten von Jugendlichen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.

Anzeichen für Misshandlung

Mit Misshandlung in Familien sind alle situativen psychischen und physischen Gewalthandlungen gegen Kinder gemeint, die entweder körperliche Verletzungen zur Folge haben und/oder im Kind Existenz bedrohende Angstgefühle hervorrufen.

Wohnungsprobleme

Wohnungsprobleme umfassen unzureichende Wohnverhältnisse, Nichtsesshaftigkeit bzw. Obdachlosigkeit, Treibe.

Unbegleitete Einreise aus dem Ausland

ist anzugeben, wenn das Kind oder die/der Jugendliche bei der Einreise nach Deutschland ohne Begleitung durch Personensorgeberechtigte in Obhut genommen wurde.

Hierzu zählt **nicht** das Ausreißen von den Eltern während einer gemeinsamen Urlaubsreise im Ausland.

Beziehungsprobleme

können z. B. im Erziehungsgeschehen zwischen Kind und Eltern, im Verhältnis der Eltern zueinander oder im Verhältnis zur sozialen Umwelt allgemein auftreten.

11 Die Maßnahme endete mit

- „**Rückkehr in die Pflegefamilie oder das Heim**“ ist nur dann anzukreuzen, wenn es sich um die selbe Pflegefamilie oder das selbe Heim wie vor der Inobhutnahme handelt. Erhält das Kind oder die/der Jugendliche nach der Inobhutnahme dagegen erzieherische Hilfe in einer anderen Familie oder Einrichtung als vorher, ist „Einleitung erzieherischer Hilfen außerhalb des Elternhauses“ anzukreuzen.
- „**sonstigen stationären Hilfen**“: dies sind insbesondere stationäre Leistungen der Eingliederungshilfe für Behinderte oder der Hilfe für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten sowie stationäre Aufnahme in einem Krankenhaus, in der Psychiatrie oder in einer Rehabilitationseinrichtung.
- „**keine anschließende Hilfe**“ trifft dann zu, wenn das Kind oder die/der Jugendliche sich eigenmächtig aus der Unterbringung im Rahmen der vorläufigen Schutzmaßnahme entfernt hat und somit auch unbekannt ist, ob sich eine Hilfe anschließt. Dies gilt auch für folgende Fälle:
 - Übergabe an die Polizei,
 - Zu- oder Rückführung an eine Jugendvollzugsanstalt,
 - Abschiebung ins Ausland.